

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Beirat für Behindertenfragen	17.03.2021	öffentlich
Sozial- und Gesundheitsausschuss	13.04.2021	öffentlich
Jugendhilfeausschuss	14.04.2021	öffentlich
Schul- u. Sportausschuss	27.04.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Pilotprojekt zur infrastrukturellen Unterstützung von drei Betreuungsangeboten des Offenen Ganztags

Betroffene Produktgruppe

11 06 02 – Förderung von Familien
11 05 03 – besondere soziale Leistungen

Beschlussvorschlag:

Der Beirat für Behindertenfragen empfiehlt / der Sozial- und Gesundheitsausschuss, der Jugendhilfeausschuss und der Schul- und Sportausschuss beschließen:

1. Die Verwaltung wird aufgefordert, das anliegend beschriebene „Pilotprojekt zur infrastrukturellen Unterstützung von drei Betreuungsangeboten des Offenen Ganztags“ gemeinsam mit den Schulen und den OGS-Trägern umzusetzen.
2. Die Verwaltung wird weiter aufgefordert, Anfang 2023 einen zwischen den Projektbeteiligten abgestimmten Bericht über die Umsetzung des Pilotprojektes vorzulegen, damit eine Entscheidung über eine eventuelle Verlängerung und ggfs. Ausweitung auf andere Schulen getroffen werden kann.

Begründung:

Die Konzeptskizze zum „Pilotprojekt zur infrastrukturellen Unterstützung von drei Betreuungsangeboten des Offenen Ganztags“ mit Ausführungen zu allen relevanten Aspekten ist anliegend beigelegt. Einige wichtige Aspekte werden nachfolgend kurz dargestellt.

1. Hintergrund

Um die Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen, können Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) Behinderung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 53 SGB XII, § 35a SGB VIII) Unterstützung durch eine Schulbegleiterin/ einen Schulbegleiter (auch Integrationshelferin/ Integrationshelfer genannt) erhalten. Der Einsatz von Schulbegleiterinnen/ Schulbegleitern und damit auch die bereitzustellenden Finanzmittel sind in den letzten Jahren deutlich angestiegen.

Alle Versuche, die Bedarfe durch ein sog. „Pooling“ zu erfüllen (und damit den Anstieg der Schulbegleiterzahlen sowie der damit verbundenen Kosten zu dämpfen), gestalteten sich im Bereich der Regelschulen äußerst schwierig. Da die Schülerinnen und Schüler auf nahezu alle Schulen in Bielefeld und hier wiederum auf nahezu alle Klassen verteilt sind, ist es nur in Ausnahmefällen möglich, dass zwei Kinder von einer Schulbegleiterin/ einem Schulbegleiter unterstützt werden können.

Während bislang eine Schulbegleitung in der Regel im Rahmen der Teilhabe an Bildung nur für die Zeit des Unterrichts beantragt und bewilligt wurde und nur ausnahmsweise auch für gewisse Zeiten der OGS, ist dies auf Grund der Reform des Bundesteilhabegesetzes seit dem 01.01.2020 auch für die Nachmittagsbetreuung im Rahmen des Offenen Ganztags (OGS) möglich (§ 112 SGB IX). Es ist davon auszugehen, dass Eltern zunehmend Anträge auf Übernahme der Kosten für eine Integrationshilfe an der OGS stellen werden. Mittelfristig wird ein großer Teil der bislang nur im Unterricht begleiteten Kinder auch am Nachmittag von Assistenzkräften in der OGS betreut werden. Unter Teilhabeaspekten ist das eine zu begrüßende Entwicklung.

Wie im Vormittagsbereich stellt sich auch in der OGS neben dem Problem des erwarteten immensen Kostenanstiegs auch die Frage nach der pädagogischen Sinnhaftigkeit einer Einzelbetreuung. Anders als im Vormittagsbereich werden in der OGS jedoch größere Chancen für infrastrukturellen Lösungen gesehen, da die betroffenen Kinder in klassenübergreifenden Gruppen zusammengefasst sind.

2. Lösungsansatz

Eine infrastrukturelle Unterstützung der OGS mit zusätzlichem Personal für die Betreuung von Kindern mit Behinderung im Rahmen des Betreuungsangebotes verfolgt den Gedanken: „Nicht die beeinträchtigte Person muss sich an die Umgebung anpassen, sondern das System muss sich so ausrichten, dass es mit allen Belangen und Besonderheiten, die Menschen mitbringen, so gut wie möglich umgehen kann“. Diese infrastrukturelle Lösung hat verschiedene Vorteile:

- Sie ist pädagogisch sinnvoll, weil einer möglichen Stigmatisierung der betroffenen Kinder durch Zuweisung einer einzelnen Integrationshelferin/ eines einzelnen Integrationshelfers vorgebeugt wird. Es wird inzwischen kritisch hinterfragt, ob eine permanente Begleitung durch eine erwachsene Assistenzkraft wirklich immer der Integration in die Klassengemeinschaft dienlich ist, oder ob sie eher eine zusätzliche Stigmatisierung bedeuten kann.
- Der Gedanke des Zusammenlebens von Kindern mit und ohne Behinderung wird gestärkt. Durch die infrastrukturelle Ausstattung der OGS mit zusätzlichem Personal für die Unterstützung einer gemeinsamen Teilnahme von Kindern mit und ohne Behinderung an den OGS-Angeboten wird der gesetzliche Auftrag zur inklusiven Bildung (§ 2 Abs. 5, § 9 Abs. 2 SchulG NRW) erfüllt.
- Der zu erwartende Kostenanstieg lässt sich dämpfen, weil die Kosten für eine einzelne Integrationshelferin/ einen einzelnen Integrationshelfer höher sind als die im Rahmen der infrastrukturellen Lösung.

Die infrastrukturelle Unterstützung der OGS mit zusätzlichem Personal macht die Gewährung einer Einzelfallhilfe häufig, aber nicht immer entbehrlich. Es kann Situationen geben, in denen eine individuelle Hilfe angezeigt ist, weil der Unterstützungsbedarf anders nicht abgedeckt werden kann.

Beginnend mit dem Schuljahr 2021/2022 soll an drei ausgesuchten Schulen für zwei Jahre befristet und modellhaft eine infrastrukturelle Stärkung des OGS-Betreuungsangebotes erprobt werden, um den Bedarfen von Kindern mit Behinderung besser als bisher entsprechen zu können:

Schule	Stadtteil	Träger der OGS
Hans-Christian-Andersen Schule (Grundschule)	Sennestadt	DRK Kreisverband Bielefeld e.V.
Martinschule (Grundschule)	Gadderbaum	AWO Kreisverband Bielefeld e.V.
Hamfeldschule (Förderschule)	Schildesche	Diakonie für Bielefeld

3. Primäre Zielgruppe des Projekts als Basis für die Bemessung der Förderung

Die primäre Zielgruppe und damit die Basis für die Bemessung der Förderung stellen die Kinder mit einer (drohenden) Behinderung dar, die nach Feststellung des Jugendamtes oder des Sozialamtes einen Anspruch auf eine Schulbegleiterin/ einen Schulbegleiter haben.

Für vier an der OGS teilnehmende Kinder aus dieser Zielgruppe wird eine 0,5 Stelle beim OGS-Träger benötigt, die pauschal mit 30.000 €/Schuljahr finanziert wird. Für jedes weitere Kind wird eine weitere 0,125 Stelle benötigt, die pauschal mit 7.500 €/Schuljahr finanziert wird.

Nimmt die Zahl der teilnehmenden Kinder aus dieser Zielgruppe im Verlaufe des Projektes zu, werden Personalbestand und Förderung entsprechend angepasst. Sollte sich die Anzahl der Kinder aus der genannten Zielgruppe reduzieren, wird der Personalbedarf grundsätzlich nicht reduziert. Die OGS-Träger brauchen während der Projektphase Planungssicherheit. Und sie brauchen qualifiziertes Personal, mit dem nicht immer nur für ein Schulhalbjahr Arbeitsverträge geschlossen werden können, weil unsicher ist, wie sich die Kinderzahl entwickelt.

4. Gegenüberstellung der Kosten „Infrastrukturelle Lösung <-> Individualansprüche“

Wie vorstehend dargestellt belaufen sich die durchschnittlichen Kosten der vorgeschlagenen infrastrukturellen Lösung pro Kind und Schuljahr auf 7.500 €. Demgegenüber belaufen sich die durchschnittlichen Kosten einer individuellen Integrationshelferin/ eines individuellen Integrationshelfers bei vier Stunden täglich auf ca. 21.600 € pro Schuljahr.

5. Finanzierung

Da es um Kinder geht, die ansonsten eine vom Sozialamt oder vom Jugendamt zu finanzierende individuelle Begleitung benötigen würden, sind die Kosten aus den Budgets dieser beiden Ämter zu tragen.

Die Kosten für Koordination, Besprechung etc. finanziert der OGS-Träger aus den ihm zustehenden Landes- bzw. kommunalen Mitteln für die OGS-Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf nach schulrechtlichen Regelungen.

Eine Kostenbeteiligung der Eltern erfolgt nicht.

Erster Beigeordneter

Ingo Nünberger

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.